

Landkreis Rostock
Der Landrat

Richtlinie
des Landkreises Rostock

zur Gewährung einmaliger Leistungen
nach § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) und
nach § 31 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)

(Richtlinie einmalige Leistungen)

vom 01.01.2017

Gliederung

1. Allgemeines

2. Bedarfe im Einzelnen

- 2.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- 2.2 Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- 2.3 Bekleidungsbeihilfen für Personen, die in einer Einrichtung leben
- 2.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
 - 2.4.1 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen
 - 2.4.2 Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten

3. In-Kraft-Treten

Anlage 1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
Zusammensetzung der Pauschalen

Anlage 2 Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
Zusammensetzung der Pauschalen

1. Allgemeines

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den § 21 SGB II / §§ 30 – 34 SGB XII wird nach Regelbedarfen erbracht. Nicht im Regelbedarf enthalten sind jedoch gemäß § 24 Abs. 3 SGB II / § 31 Abs. 1 SGB XII folgende einmalige Bedarfe:

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass Leistungsberechtigte über einen ausreichenden Bestand an Bekleidung und Hausrat verfügen. Ersatzbeschaffungen sind aus den in den Regelsätzen enthaltenen Pauschalen anzusparen und anzuschaffen. Nur in wenigen Einzelfällen wird die Gewährung einer Erstausrüstung für Bekleidung oder Hausrat erforderlich sein.

Bei den unter Punkt 3 genannten Sonderbedarfen handelt es sich um Bedarfe, die grundsätzlich vorrangig nach dem SGB V zu decken sind, d.h. in den meisten Fällen ist die jeweilige Krankenkasse des Leistungsempfängers vorrangig zuständig.

Bei den im Weiteren genannten Beträgen handelt es sich um aktuelle Preise, die im Rahmen einer Preisermittlung festgestellt wurden. Hierbei wurde grundsätzlich nur das ständig verfügbare Sortiment erfasst. Besonders günstige Sonderangebote, die nur zeitweise angeboten werden, blieben unberücksichtigt.

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Umfasst von dem Erstausrüstungsbedarf sind alle Einrichtungsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Eine Leistung für die Erstausrüstung einer Wohnung ist nicht darauf ausgerichtet, dass der/die Leistungsempfänger/in eine komplette Ausstattung benötigt. Der Begriff der Erstausrüstung ist nicht zeitlich sondern bedarfsbezogen zu verstehen.

Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht. In Abgrenzung zu dem Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu bestreiten ist, kommt eine Erstaussstattung des Leistungsberechtigten mit bereits vorhandenen gewesenen Möbeln und Haushaltsgeräten nur in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, dass er über die notwendigen Ausstattungsgegenstände bisher nicht oder nicht mehr verfügt. Insbesondere bei dem Ersatz von infolge Alters und Abnutzung nicht mehr funktionsfähigen Möbeln handelt es sich nicht um eine Erstaussattung. Der Erstaussstattungsbedarf ist somit von dem durch den Regelbedarf gedeckten Erhaltungsbedarf abzugrenzen.

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nicht nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum gewährt. Auch bei Eintritt eines besonderen Umstandes und eines daraus folgenden Ausstattungsbedarfs kommen entsprechende Leistungen in Betracht.

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorhanden sein und darf vor der Antragstellung noch nicht vom hilfesuchenden Antragsteller aus eigenen Mitteln bzw. von Dritten gedeckt worden sein. Der Hilfesuchende hat alle Anstrengungen zur Minimierung seines Bedarfs zu unternehmen.

Beispiele:

Ist ein notwendiges/r Haushaltsgerät / Ausstattungsgegenstand (z.B. Waschmaschine) in einer (ansonsten eingerichteten) Wohnung nicht vorhanden, so ist die **erstmalige Anschaffung** des Haushaltgerätes / Ausstattungsgegenstandes ebenfalls zur Erstaussattung für die Wohnung zu rechnen (vgl. Urteil BSG vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R).

Bei einem Umzug in eine andere Wohnung werden z.B. aufgrund der Energieausstattung der Wohnung andere Geräte notwendig (z.B. Elektroherd statt wie bisher Gasherd).

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich notwendiger Haushaltsgeräte kommen in der Regel in folgenden Fällen in Betracht:

- erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht erfolgte
- vollständiger Verlust der Einrichtung, z.B. durch Wohnungsbrand oder Wasserschäden (soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden)
- Neubezug einer Wohnung bei Zuzug aus dem Ausland, wenn keine Möbel vorhanden sind
- Ergänzungsbedarf nach räumlicher Trennung vom Partner / von der Partnerin
- Umzug von einer teilmöblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung

- Kinderbett ist zu klein geworden, Umstieg auf ein normal großes Bett (vgl. Urteil BSG vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R)
- Ergänzung einer bereits eingerichteten Wohnung um ein notwendiges Haushaltsgerät / einen notwendigen Ausstattungsgegenstand (Erstbeschaffung), das / der üblicherweise zu einer Grundausstattung gehört
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen (z.B. wenn bei einem durch den Leistungserbringer veranlassten Umzug die vorhandenen Ausstattungsgegenstände unbrauchbar geworden sind vgl. Urteil BSG vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R)

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung (z.B. bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) kommt eine Erstausrüstung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstausrüstung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyausstattung abgedeckt ist.

In Fällen, in denen Partner oder volljährige Kinder aus dem ehemals ehelichen bzw. dem elterlichen Haushalt ausziehen, um sich eine eigene Wohnung zu mieten, ist in erster Linie auf die Teilung des Hausrates im Rahmen der Gütertrennung bzw. die Hilfe der Eltern zu verweisen (z.B. Mitnahme der Möbel aus dem bis dahin selbst genutztem Zimmer).

Die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte muss sich auf das Notwendige in einfacher und solider Ausführung beschränken. Ein Anspruch auf neuwertigen Hausrat besteht in der Regel nicht. Bei Beziehern niedriger Einkommen ist es üblich, bei der Beschaffung von Hausrat auch auf gebrauchte Gegenstände zurückzugreifen. Dies kann Personen, die entsprechende Hilfen beantragen auch zugemutet werden.

Wohnungseinrichtungspauschalen

In Abhängigkeit von der Familien-/Haushaltsgröße können einmalige Pauschalen bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

- Ein- Personenhaushalt 1.360,-- Euro
- Zwei- Personenhaushalt 1.560,-- Euro
- Für jede weitere zusätzliche Person 420,-- Euro

Diese pauschale Beihilfe zum Ein- und Zwei- Personenhaushalt setzt voraus, dass es sich um eine vollständige Erstausrüstung handelt. Sofern einzelne Haushalts- / Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, soll die Pauschale um die in der Anlage 1 angegebenen Werte gekürzt werden.

Jugendbett

Die Anschaffung eines Jugendbettes mit Lattenrost und Matratze stellt eine Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII dar, wenn das Kind dem Kinderbett entwachsen ist und im Haushalt ein Jugendbett nicht oder nicht mehr vorhanden ist (Urteil BSG vom 23. Mai 2013 – B 4 AS 79/12 R).

- Jugendbett incl. Lattenrost und Matratze 120,00 Euro

2.2 Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für eine Erstausrüstung für Bekleidung sind als Beihilfe nur zu gewähren, wenn eine Grundausrüstung an Bekleidung unter Beachtung nachfolgender Ausführungen nicht vorhanden ist. Eine Beihilfe wird nicht gewährt für einen Ersatz defekter Kleidung oder für die Erweiterung des Kleiderbestandes.

Gründe für die Erstausrüstung an Bekleidung können z.B. sein:

- Verlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand
- Entlassung aus der JVA (nach langer Haftzeit)
- Obdachlosigkeit / Nichtsesshaftigkeit
- durch Krankheit bedingte Änderung des Gewichtes und dadurch Wechsel von zwei oder weiteren Kleidergrößen

Es können pro Person unter Beachtung der in der Anlage 2 beinhalteten Werte folgende einmalige Pauschalen bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

- Erstausrüstung mit Bekleidung (Beginn 1. bis Vollendung des 7. Lebensjahres)
157,-- Euro
- Erstausrüstung mit Bekleidung (Beginn des 8. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres)
182,-- Euro
- Erstausrüstung mit Bekleidung (Beginn des 16. Lebensjahres)
203,-- Euro

Eine Beihilfe zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ist zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird. Nach Einschätzung der heutigen Lebensgewohnheit ist davon auszugehen, dass Frauen bis zur 14. Schwangerschaftswoche ihre normale Bekleidung tragen (Ausnahme bei Mehrlingschwangerschaften). Im Regelfall ist ab der 15. Schwangerschaftswoche eine

Erstausstattungspauschale für Bekleidung zu gewähren. Mit dieser Pauschale ist der gesamte, anlässlich der Schwangerschaft entstehende Bekleidungsbedarf der Mutter, also auch der zusätzliche Bedarf für einen etwaigen Krankenhausaufenthalt, abgedeckt.

Die Pauschale für die Erstausstattung bei Geburt soll im Regelfall ca. acht Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin ausgezahlt werden und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausstattung und sonstigen Gegenstände des Kindes ab, die direkt nach der Geburt benötigt werden. Im Fall einer Totgeburt ist die Beihilfe nicht zurückzufordern.

Es können unter Beachtung der in der Anlage 2 beinhalteten Werte folgende einmalige Pauschalen bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

- Schwangerschaftsbekleidung 160,-- Euro
- Erstausstattung Geburt 440,-- Euro

Bei der Geburt des ersten Kindes sind die Einzel-Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die Erstausstattung noch vorhanden ist, für Ergänzungsbedarf sind lediglich 30 % der Pauschale für die Schwangerschaftsbekleidung und Erstausstattung bei Geburt zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist für Ergänzungsbedarf 50 % der Pauschale für die Schwangerschaftsbekleidung und Erstausstattung bei Geburt zu bewilligen.

Die Gegenstände, die bei der Festlegung der Pauschalen berücksichtigt wurden, können der Anlage 2 entnommen werden.

2.3 Bekleidungsbeihilfen für Personen, die in einer Einrichtung leben

Gemäß § 27 b Absatz 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Die Bekleidungsbeihilfe wird dem Leistungsberechtigten pauschal gewährt und monatlich in Höhe von 12,50 € mit dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung überwiesen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich; Quittungsbelege müssen nicht eingereicht werden. Der Anspruch besteht ab Tag der Heimaufnahme.

Bei Leistungsberechtigten mit einem anteiligen Bedarf (z.B. Heimaufnahme Mitte des Monats) ist die Bekleidungspauschale wie folgt zu berechnen:

12,50 € dividiert durch die jeweiligen Tage des Monats und multipliziert mit den entsprechenden Leistungstagen.

Die Gewährung einer Beihilfe über die monatliche Pauschale hinaus ist nur möglich, wenn

- die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Pauschale durch Quittungen nachgewiesen ist
- der zusätzliche Bedarf konkret benannt und begründet wurde (z.B. Über- oder Untergrößen, starke Gewichtsveränderungen, Zerreißen der Kleidung)
- die Einrichtung den zusätzlichen Bedarf bestätigt hat (bei Erforderlichkeit ggf. Prüfung vor Ort)

Für Leistungsempfänger, die in Einrichtungen außerhalb des Landkreises Rostock untergebracht sind, richtet sich die Höhe der Bekleidungsbeihilfe nach der jeweils örtlichen Regelung.

2.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Leistungen für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte setzen auf Grund des Nachrangprinzips der Grundsicherung und der Sozialhilfe voraus, dass kein vorrangig verpflichteter Leistungsträger zuständig ist.

2.4.1 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u.a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind. (§ 33 SGB V)

Bei den orthopädischen Schuhen ist sowohl die Anschaffung als auch die Reparatur als Sonderleistung zu übernehmen. Bei der Bewilligung der Leistung ist auf den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abzustellen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- Orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- Orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Grundsätzlich umfasst die Leistungsverpflichtung der GKV nach ihrem Hilfsmittelverzeichnis:

- Orthopädischer Straßenschuh: Erstversorgung - zwei Paar, Ersatzbeschaffung – nach 2 Jahren ein Paar, sofern die Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist
- Orthopädischer Hausschuh: Erstversorgung - ein Paar; für Personen, die keine orthopädischen Straßenschuhe benötigen (z.B. Rollstuhlfahrer) auch zwei Paar; Ersatzbeschaffung – nach Ablauf von 4 Jahren
- Sport- und Badeschuhe im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport: Erstversorgung – ein Paar; Ersatzbeschaffung- nach Ablauf von 4 Jahren
- Orthopädischer Interimschuh: nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens.

Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar zuzüglich zu der regulären gesetzlichen Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

Sofern die Leistungsberechtigten gesetzlich krankenversichert sind bzw. soweit die Übernahme der Behandlungskosten nach § 264 SGB V erfolgt, hat der zuständige Leistungsträger den Eigenanteil gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

Bei nicht krankenversicherten Personen bzw. nicht nach § 264 SGB V – Betreuten ist sowohl die Anschaffung als auch die Reparatur von orthopädischen Schuhen nach § 48 SGB XII im Bedarfsfall nach ärztlicher Verordnung zu übernehmen (unter Beachtung der Anzahl der übernahmefähigen Verordnungen). Eigenanteile und Zuzahlungen sind nicht zu verlangen.

2.4.2 Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete von therapeutischen Geräten

Auch die therapeutischen Geräte (z.B. Hör-, Massage-, Inhaliergeräte, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte) sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V.

Versicherte einer Krankenkasse haben einen Anspruch auf Hilfsmittel, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Die Leistungen dafür sind daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen.

Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln.

Ein Leistungsanspruch aus § 24 Abs. 3 SGB II / § 31 SGB XII ergibt sich ausschließlich auf die Reparatur- und Mietkosten therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

Die Kosten für die Anschaffung der therapeutischen Geräte können vom Sozialhilfeträger daher nicht übernommen werden.

Die geforderte gesetzliche Zuzahlung von max. 10,00 Euro ist aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterialien dar (z.B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur nicht vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt ein Geräteumtausch nicht in Betracht, ist zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Ersatzbeschaffung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

Die Übernahme der Reparatur- oder Mietkosten für Hilfsmittel durch die Krankenkasse/Pflegekasse ist dann ausgeschlossen, wenn die Hilfsmittel als allgemeine Gebrauchsmittel des täglichen Lebens anzusehen oder die Hilfsmittel ausgeschlossen sind. Ebenso verhält es sich bei Hilfsmitteln, deren Abgabepreis gering oder deren therapeutischer Nutzen nicht gesichert ist. In diesen Fällen leistet auch der Sozialhilfeträger nicht.

Sofern Leistungsberechtigte Hilfsmittel wählen, die über das notwendige Maß hinausgehen, haben sie die Folgekosten (u.a. Reparaturen) selbst zu tragen.

Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen, können gem. § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII gesonderte Leistungen erhalten. In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

3. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie und Durchführungshinweise des Landkreises Rostock für einmalige Leistungen nach dem SGB II und SGB XII vom 28. Juni 2012 außer Kraft.

Güstrow, den *30.12.2016*

In Vertretung



Anja Kerl
Beigeordnete